



## Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bickenbach

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	Seite 2
<b>§ 1</b> Kostenpflichtige Amtshandlungen .....	Seite 2
<b>§ 2</b> Anwendung des Verwaltungskostengesetzes .....	Seite 2
<b>§ 3</b> Kostenschuldner .....	Seite 2
<b>§ 4</b> Kostengläubigerin .....	Seite 2
<b>§ 5</b> Entstehen der Kostenschuld .....	Seite 2
<b>§ 6</b> Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorauszahlung .....	Seite 3
<b>§ 7</b> Billigkeitsregelung .....	Seite 3
<b>§ 8</b> Gebührentatbestände .....	Seite 3
<b>§ 9</b> Inkrafttreten .....	Seite 4

# Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bickenbach

## Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach hat am 10. 11. 2016 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl Seite 618), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl Seite 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I Seite 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl I Seite 622).

## § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurück genommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),
- § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

## § 4 Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Bickenbach

## § 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des erstattenden Betrages.

**§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorauszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8 Gebührentatbestände**

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
2 a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
2 b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung (Auslagen sind neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
2 c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
	§ 1 Absatz 1 Satz 2 ist auf die Ziffern 1 bis 3 nicht anzuwenden.	-
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von einseitigen Abschriften und Fotokopien je Urkunde für jede weitere Seite	2,50 1,00
6	Anfertigung von Fotokopien je Seite	0,50
7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage. Das Recht auf Erstattung von Honoraren externer Dritter als Auslagen bleibt unberührt	30,00
8	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war. Das Recht auf Erstattung von Honoraren externer Dritter als Auslagen bleibt unberührt	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
9	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage Das Recht auf Erstattung der Kosten der Untersuchungsstelle als Auslagen bleibt unberührt.	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
10	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	30,00
11	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien in öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
12	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand gemäß Absatz 2
13	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 Hessischen Bauordnung (HBO) oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO Abschnitt V 1 Satz 3	30,00

## § 8 Gebührentatbestände (Fortsetzung)

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren: die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

- je Viertelstunde 16,50 €

für alle übrigen Beschäftigten

- je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten 12,50 €

Für Tätigkeiten gemäß Ziffer 2 b und 2 c und für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 20 % auf diese Gebührensätze erhoben, mindestens jedoch 20 €.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 In Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bickenbach vom 20.03.2003 außer Kraft.

Bickenbach, 15. November 2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach  
Martini, Bürgermeister

[zum Inhaltsverzeichnis](#)